Satzung

des

Alumni Freiburg e.V.

- in der Fassung vom 8. Juli 2016 -

§ 1 Name und Satzungszwecke

- 1) Der Verein führt den Namen "Alumni Freiburg e. V.". Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, insbesondere:
 - a) die Albert-Ludwigs-Universität zu fördern;
 - b) die Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie Kunst und Kultur an der Albert-Ludwigs-Universität zu fördern;
 - c) Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs sowohl in Ausübung ihrer Wissenschaft als auch allgemein zu fördern;
 - d) den Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen Vertretern der Wissenschaft, den Studierenden, den ehemaligen Studierenden und der Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu pflegen;
 - e) die Verbundenheit der Mitglieder mit der Universität zu bilden, zu festigen und zu pflegen, um somit den Kontakt zwischen Wissenschaft und Praxis zum Wohle der Allgemeinheit national und international zu stärken.
- 2) Der Verein verwirklicht die oben genannten Zwecke selbst oder dadurch, dass er Mittel einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, vorrangig der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet (§ 58 Nr. 1 AO).
- 3) Eine Mittelweitergabe im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO ist ebenfalls zulässig. Die Zweckverwirklichung kann auch im Ausland erfolgen, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Verwirklichung der Satzungszwecke

- (1) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Schaffung einer Arbeitsgrundlage für die Öffentlichkeits- und Fundraisingarbeit;
 - b) Öffentlichkeitsarbeit und Einwerbung von Zuwendungen;
 - c) finanzielle und materielle Unterstützung von Forschung, Lehre, Weiterbildung, Kunst und Kultur an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg;
 - d) Veranstaltungen öffentlicher wissenschaftlicher Tagungen, Kongresse und Fortbildungen;
 - e) Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches zwischen Wissenschaft und Praxis;
 - f) finanzielle und materielle Unterstützung der wissenschaftlichen Ausbildung von Studierenden:
 - g) finanzielle und materielle F\u00f6rderung der sozialen und kulturellen Pr\u00e4gung von Studierenden;

- h) nationale und internationale Clubarbeit sowie deren ideelle und materielle Unterstützung;
- i) Veröffentlichung von Newslettern, Vereinszeitschriften etc.
- (2) Der Verein führt weitere ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch, soweit er dies für erforderlich hält.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

§ 5 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen steht ausschließlich für Zwecke des Vereins gemäß § 1 zur Verfügung.
- (2) Der Verein kann die Trägerschaft für rechtlich unselbständige Stiftungen und die Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, soweit die Zwecke dieser Einrichtungen mit den Vereinszwecken gemäß § 1 vereinbar sind.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen und diese dem Vereinsvermögen zuzuführen, wenn diese nach dem Willen des oder der Zuwendenden dem Vereinsvermögen zuzuführen sind oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen erbracht werden und der Erblasser oder die Erblasserin keine Verwendung für den laufenden Aufwand vorgeschrieben hat. Des Weiteren kann der Verein diejenigen Zuwendungen dem Vereinsvermögen zuführen, die aufgrund eines Spendenaufrufes für das Vereinsvermögen bestimmt sind.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.

Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Aufwendungsersatz, nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (3) Auf die Haftung der Mitglieder der Organe gegenüber dem Verein ist § 31a BGB anzuwenden.

§ 7 Mitgliedschaft und Stimmrecht

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) die Mitglieder der Organe des Vereins,
 - b) die Ehrenmitglieder und
 - c) die in den Verein aufgenommenen juristischen und natürlichen Personen und Personengesellschaften.
- (2) Als Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche und juristische Personen, insbesondere Einrichtungen, Vereine und Organisationen zur Förderung der Aufgaben der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg sowie Personengesellschaften aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen und für die Albert-Ludwigs-Universität als Förderer auftreten.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Organe mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht von anwesenden Mitgliedern vertreten lassen.
- (4) Auf der Mitgliederversammlung kann jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied bis zu 20 Mitglieder seines Alumni Freiburg-Clubs aufgrund schriftlicher Vollmachten vertreten.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Aufnahme sind schriftlich und unter Angabe des vollständigen Namens und der vollständigen Adresse an den/die Vorsitzenden/Vorsitzende zu richten; jede Änderung der Angaben im Aufnahmeantrag ist dem/der Vorsitzenden mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der geschäftsführende Vorstand dies dem Antragsstellenden schriftlich mitgeteilt hat.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Auflösung. Die Mitgliedschaft erlischt auch nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder die Ziele des Vereins grob schädigenden Verhaltens aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied in geeigneter Weise zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen und ihm per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von diesem Recht innerhalb der Widerspruchfrist keinen Gebrauch, wird der Ausschluss nach Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Für juristische Personen und Personengesellschaften aus dem Bereich der Wirtschaft gilt ein erhöhter Mitgliedsbeitrag. Eine Mitgliedschaft von Vereinen führt jedoch nicht dazu, dass auch eine personenbezogene Mitgliedschaft für deren Mitglieder besteht. Vielmehr kann jedes Mitglied eines beigetretenen Vereins eine personenbezogene Mitgliedschaft bei Alumni Freiburg e.V. erwerben und dabei die Vergünstigungen für Doppelmitglieder nutzen.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand. Erweiterter Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

- (1) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind der/die amtierende Rektor/in als erster/erste Vorsitzender/e, eine Person aus dem Kreis der Alumni/ae, die durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, als zweitem/zweiter Vorsitzenden sowie der/die Leiter/in der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungsmanagement der Universität als Geschäftsführer/in.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Prorektoren für Forschung und für Lehre, dem Kanzler, sowie aus gewählten Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Rektors je ein Vorstandsmitglied aus dem Kreis der

- institutionalisierten Alumni-Vereinigungen auf Fakultätsebene,
- Alumni-Beauftragten der Fakultäten,
- Vorstände der Fördervereinigungen der Universität,
- Personen, die den Gedanken der Alumni-Arbeit in besonderer Weise fördern.

Die Mitgliederversammlung wählt darüber hinaus bis zu 6 Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vorsitzenden der gem. § 18 anerkannten nationalen und internationalen Alumni-Clubs. Alle Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder des Vereins sein.

- (3) Vorsitzender des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands ist der/die Rektor/in. Im Falle der Verhinderung wird der Rektor im geschäftsführenden und erweiterten Vorstand von dem/der zweiten Vorsitzenden vertreten. Die gewählten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Entscheidungen des erweiterten Vorstands werden durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gegen die Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder kraft Amtes können keine Beschlüsse gefasst werden. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden entscheidend.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Haftung des geschäftsführenden Vorstands in Bezug auf das Vereinsvermögen ist auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der geschäftsführende Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkungen auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vertretungsmacht ist insoweit beschränkt.

§ 11 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands um und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er hat weiter folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) regelmäßige Berichterstattung über die Tätigkeit gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - Mittelweitergabe an die Albert-Ludwigs-Universität im Rahmen des Finanz- und Wirtschaftsplans und der zur Förderung und Aufgabenerfüllung der Albert-Ludwigs-Universität eingegangenen finanziellen Mittel,
 - d) Buchführung und Erstellen der jährlichen Abschlussrechnung,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) enge Zusammenarbeit mit der Albert-Ludwigs-Universität, insbesondere durch den Abschluss von Vereinbarungen auf dem Gebiet der Anerkennung von Alumni-Clubs gem. § 18, der personellen Zusammenarbeit und der Nutzung von Alumni-Datenbanken, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

§ 12 Aufgaben des erweiterten Vorstands

- (1) Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt regelmäßig, mindestens einmal im Jahr und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung eines Wirtschaftsplans,
 - b) Entwicklung der Ziele und Strategien der Alumni-Arbeit,
 - Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs der Förderer der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg,
 - d) Erstellen von Richtlinien für die Anerkennung von nationalen und internationalen Alumni-Clubs gem. § 18,
 - e) Entwicklung von Fundraising- und Marketingstrategien zur Förderung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg durch den Alumni Freiburg e.V.
- (2) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Vorstands zeitnah übergeben. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird regelmäßig nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung wird unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse des Mitglieds geschickt. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können die Mitglieder weitere Tagesordnungspunkte schriftlich bis mindestens drei volle Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 10 Abs. 1 und 2,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstands,
 - c) Beratung und Stellungnahme zum Jahresabschluss,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Genehmigung des Finanz- und Wirtschaftsplans,
 - f) Wahl des/der Rechnungsprüfer/in gem. § 17,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Entscheidung über Aufwendungsersatz der Mitglieder des Vorstands,
 - i) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand,
 - j) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften an Personen, die sich um die Alumni-Förderung an der Albert-Ludwigs-Universität allgemein verdient gemacht haben,
 - k) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - I) Bestätigung der Richtlinien des erweiterten Vorstands zur Anerkennung der Alumni-Clubs,
 - m) Zustimmung zur Übernahme vom erweiterten Vorstand beabsichtigter Verpflichtungen, soweit deren Höhe über den Finanz- und Wirtschaftsplan hinausgeht,
 - n) Änderungen der Satzung gem. § 19.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Der/Die Vorsitzende legt Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung fest. Der/Die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und legt im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung den/die Protokollführer/in fest. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden führt der/die zweite Vorsitzende den Vorsitz. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 10 Abs. 1.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der/die Vorsitzende hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragt.
- (2) Die Regelungen des § 13 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 15 Anträge

- (1) Anträge der Mitglieder sind schriftlich zu stellen.
- (2) Sie müssen mindestens drei volle Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingehen, der die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen hat.
- (3) Anträge, die nicht nach Abs. 2 angekündigt sind, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung die Zulassung beschließt.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für Gegen- und Abänderungsanträge aus der Mitgliederversammlung.

§ 16 Niederschrift über die Mitgliederversammlung

- (1) Den Mitgliedern wird der Jahresbericht des Vorstands mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugesandt. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Sie soll den wesentlichen Verlauf der Sitzung wiedergeben und folgende Angaben enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Namen und Unterschrift des/der Vorsitzenden und des/der Protokollführers/Protokollführerin,
- c) Anzahl der erschienenen Mitglieder,
- d) Tagesordnung,
- e) gefasste Beschlüsse und Satzungsänderungen im genauen Wortlaut.

§17 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf zwei Jahre bis zu zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die jährliche Abschlussrechnung des Vorstands und das Rechnungswesen. Sie erstatten dem Vorstand Bericht über die Ergebnisse.

§ 18 Alumni-Clubs

Deutschland- oder weltweit agierende Alumni-Clubs werden durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins anerkannt. Nur aus anerkannten Alumni-Clubs können Vertreter/innen in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Für die Anerkennung erlässt der erweiterte Vorstand bindende Richtlinien in Abstimmung mit der Universität.

§ 19 Änderung der Satzung

- (1) Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. An der Abstimmung im Sinne dieser Vorschrift nimmt auch teil, wer sich der Stimme enthält.
- (2) Satzungsänderungen, welche die §§ 10 bis 14 betreffen, bedürfen neben der Mehrheit nach Absatz 1, der ausdrücklichen Zustimmung des erweiterten Vorstands.
- (3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (4) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, wählt auch den/die Liquidator/in.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Verwendung für die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.
- (4) Die Regelungen über die Auflösung gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Freiburg, 8. Juli 2016

Prof. Dr. Dr.h.c. Hans-Jochen Schiewer Rektor

1. Vorsitzender ALUMNI FREIBURG e.V. Dr.
Dorothea Rüland
Zweite Vorsitzende
ALUMNI FREIBURG e.V.

J Schulwer Dozellier Ky Knowly War The

Rudolf-Werner Dreier Geschäftsführer ALUMNI FREIBURG e.V.

Mitgliedsbeiträge - Beitragsordnung (Satzung § 9)

55 € pro Jahr Einzelmitgliedschaft
150 € pro Jahr Vereine und Vereinigungen
250 € pro Jahr Unternehmen
500 € pro Jahr Unternehmen ab 200 Mitarbeiter
Ehepaare teilen sich eine Mitgliedschaft: 55 € pro Paar pro Jahr
10 € (einmalig) Studierende der Universität Freiburg und Absolvent/inn/en bis 5 Jahre nach Studienabschluss; danach Übergang in reguläre Mitgliedschaft.
Doppelmitgliedschaften mit Fördervereinigungen der Universität Freiburg erfolgen durch entsprechende bilaterale Vereinbarungen.